

**Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur fakultativen Verwendung.
Abweichende Vereinbarungen sind möglich.**

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Rehabilitationsleistungen in der Unfallversicherung (BB Rehabilitationsleistungen 2020)

Musterbedingungen des GDV
Stand: 01.03.2022

Ein Unfall kann das Leben plötzlich auf den Kopf stellen. Dann unterstützen und begleiten wir die versicherte Person bei ihrer Rückkehr ins Leben.

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung vereinbart, die den Versicherungsschutz in folgendem Umfang um Rehabilitationsleistungen erweitert:

Inhaltsverzeichnis

- 1. Was ist versichert?**
- 2. Wann erhalten Sie Rehabilitationsleistungen?**
 - 2.1 Voraussetzungen für die Leistung
 - 2.2 Mitwirkung von Krankheiten
- 3. Welche Leistungen sind versichert?**
 - 3.1 Bedarfsermittlung und Reha-Management
 - 3.2 Medizinische Rehabilitation und Therapie
 - 3.3 Beruf, Ausbildung und Schule
 - 3.4 Hilfsmittel
 - 3.5 Wohnen und Mobilität
- 4. Wie lange und in welcher Höhe erhalten Sie unsere Leistungen?
Wie wirken sich Zahlungen anderer Leistungsträger aus?**
 - 4.1 Leistungsdauer
 - 4.2 Kostenübernahme
 - 4.3 Zahlungen anderer Leistungsträger

- 5. Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?**
- 6. Welche vertraglichen Beziehungen bestehen zu den Dienstleistern?**
- 7. Wie wirken sich die Rehabilitationsleistungen auf andere Leistungen aus der Unfallversicherung aus?**

1 Was ist versichert?

- 1.1. Nach einem Unfall erbringen wir Rehabilitationsleistungen.
Wir bedienen uns dazu qualifizierter Dienstleister.
- 1.2 Diese Rehabilitationsleistungen erbringen wir ausschließlich in Deutschland.

2 Wann erhalten Sie Rehabilitationsleistungen?

2.1 Voraussetzungen für die Leistung

- 2.1.1 Die versicherte Person hat einen Unfall erlitten (Ziffern 1.3 und 1.4 AUB 2020).
- 2.1.2 Dieser Unfall hat zu *(zusätzliche unternehmensindividuelle Voraussetzungen, z. B. Verletzungsbilder; zu erwartender Invaliditätsgrad; Krankenhausaufenthalt...)* geführt.

2.2 Mitwirkung von Krankheiten

Haben Krankheiten oder Gebrechen an den Unfallfolgen mitgewirkt, schränken wir abweichend von Ziffer 3 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 2020) unsere Rehabilitationsleistungen nicht ein.

3 Welche Leistungen sind versichert?

3.1 Bedarfsermittlung und Reha-Management

Wir unterstützen die versicherte Person durch ein Reha-Management. Dies beinhaltet

- eine Situationsanalyse,
- die Ermittlung des medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitationsbedarfs,
- die Erstellung eines individuellen Rehabilitationskonzepts,
- die Begleitung bei der Rehabilitation sowie
- die Beratung über mögliche Leistungen der deutschen Sozialversicherung oder anderer Leistungsträger.

3.2 Medizinische Rehabilitation und Therapie

Wir beraten über, organisieren und vermitteln geeignete ambulante und stationäre Rehabilitationsbehandlungen und -maßnahmen sowie Therapien.

Das können zum Beispiel sein:

- ärztliche Zweitmeinung
- qualifizierte Leistungserbringer (z.B. spezialisierte Ärzte, Physiotherapeuten, Kliniken, Reha-Einrichtungen)

- spezielle Therapien und Maßnahmen (z.B. psychologische Betreuung, Osteopathie)

Beispiel: Nach einem Motorradunfall wird die versicherte Person in die nächste Klinik gebracht. Auf Wunsch der versicherten Person

- *holen wir eine ärztliche Zweitmeinung ein,*
- *organisieren die Verlegung in eine geeignetere Spezialklinik,*
- *vermitteln geeignete Anschlussbehandlungen, z.B. Osteopathie.*

3.3 Beruf, Ausbildung und Schule

Wir beraten über, organisieren und vermitteln geeignete Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das bestehende Arbeitsverhältnis, die Schulausbildung oder die berufliche Neuorientierung.

Das können zum Beispiel sein:

- stufenweise Wiedereingliederung,
- Umgestaltung des Arbeitsplatzes,
- Qualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen.

3.4 Hilfsmittel

Wir beraten über und vermitteln geeignete Hilfsmittel.

Das können zum Beispiel sein:

- Prothesen,
- Rollstühle,
- Gehhilfen.

3.5 Wohnen und Mobilität

Wir beraten über, organisieren und vermitteln geeignete Maßnahmen zur Anpassung der Wohnsituation und zum Erhalt der Mobilität.

Das können zum Beispiel sein:

- Barrierefreies Wohnkonzept
- Umbaumaßnahmen an Haus oder Wohnung
- Anpassung und Umrüstung von Fahrzeugen.

4 Wie lange und in welcher Höhe erhalten Sie unsere Leistungen? Wie wirken sich Zahlungen anderer Leistungsträger aus?

4.1 Leistungsdauer

Die Leistungen nach Ziffer 3 erbringen wir längstens für x Jahre ab dem Tag des Unfalls.

4.2 Kostenübernahme

Die Leistungen nach Ziffer 3.1 übernehmen wir in voller Höhe.

Für die Leistungen nach Ziffer 3.2 bis 3.4 gilt Folgendes: *(unternehmensindividuell)*

4.3 Zahlungen anderer Leistungsträger

Die Kosten für Rehabilitationsmaßnahmen nach Ziffer 3.2 bis 3.4 tragen wir, soweit sie nicht von anderen Leistungsträgern, insbesondere von Sozialversicherungsträgern, übernommen werden.

5. Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?

Ergänzend zu Ziffer 7 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 2020) gelten folgende Obliegenheiten:

5.1 Damit wir unsere Leistungen erbringen können, benötigen wir Auskünfte über den aktuellen Gesundheitszustand der versicherten Person.

Sie oder die versicherte Person müssen uns diese Auskünfte erteilen, soweit sie für unsere Leistungen erforderlich sind.

5.2 Auskünfte, die für die Beurteilung unserer Leistungspflicht erforderlich sind, haben Sie uns ebenso zu erteilen. Dazu gehören insbesondere Informationen

- Zum aktuellen Versicherungsschutz bei gesetzlichen, privaten oder sonstigen Versicherungs-/Versorgungs-/Leistungsträgern;
- Zu bereits beantragten, erbrachten oder zugesagten Leistungen.

5.3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, kann dies Auswirkungen auf den Versicherungsschutz haben. Ziffer 8 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 2020) gilt entsprechend.

6. Welche vertraglichen Beziehungen bestehen zu den Dienstleistern?

Wir beauftragen qualifizierte Dienstleister, um unsere Leistungspflicht zu erfüllen. Dadurch werden keine vertraglichen Beziehungen zwischen Ihnen oder der versicherten Person und den von uns beauftragten Dienstleistern begründet.

Für Dienstleistungen, die Sie oder die versicherte Person in Auftrag geben, übernehmen wir keine Kosten.

7. Wie wirken sich die Rehabilitationsleistungen auf andere Leistungen aus der Unfallversicherung aus?

Erbringen wir Rehabilitationsleistungen, ist damit die Anerkennung unserer Leistungspflicht für weitere Leistungen aus Ihrer Unfallversicherung nicht verbunden. Maßgeblich dafür sind die Bedingungen, die für die jeweiligen Leistungsarten gelten.